



Stadt Schöningen

Informationsvorlage Nr.: **175/2019 vom
30.10.2019**

erstellt durch: **Fachbereich Bauwesen**

Bearbeiterin: Frauke Hilal

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Ausschuss für Technik und Umwelt	14.11.2019	Zur Kenntnis	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	26.11.2019	Zur Kenntnis		<input checked="" type="checkbox"/>

**Tagesordnungspunkt:
Einebnung von Reihengrabstellen auf den städtischen Friedhöfen**

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrende Kosten	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt (Investition)
<input checked="" type="checkbox"/> kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Die Ratsgremien nehmen die Verwaltungspraxis zur Einebnung von Reihengrabstellen auf den städtischen Friedhöfen zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß Friedhofssatzung der Stadt Schöningen vom 11.06.2014 sollen die Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung drei Monate vorher auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen werden. Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit der kostenpflichtigen Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Wahlgrabstätte oder der Beantragung der Einebnung der Grabstätte.

Diese Wahlmöglichkeit besteht bei Reihengräbern nicht. Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen (s. § 14 Abs. 4 Friedhofssatzung).

Seit Inkrafttreten der neuen Friedhofssatzung hat die Friedhofsverwaltung diese Vorgaben neben der Erledigung des normalen Tagesgeschäftes umzusetzen. Die Ermittlung der teil-

weise verzogenen, selbst verstorbenen oder gar unbekanntem Nutzungsberechtigten ist mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Die meisten Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten entscheiden sich nicht für eine Verlängerung des Nutzungsrechts, sondern für eine Einebnung und damit Rückgabe der Grabstätte. Dies ist inzwischen auch am Erscheinungsbild des Friedhofes erkennbar. Die Zahl der Gräber, die von den Angehörigen gepflegt werden, ist deutlich zurückgegangen. Es entstehen immer mehr Rasenflächen, die vom Städtischen Betriebshof unterhalten werden müssen.

Dies liegt auch daran, dass sich die Bestattungskultur insgesamt verändert hat. Immer mehr Angehörige entscheiden sich auf Wunsch der Verstorbenen gegen eine pflegeintensive Reihen- oder Wahlgrabstätte und wählen stattdessen eine Bestattung unter dem Grünen Rasen mit oder ohne Namensplatte oder entscheiden sich vermehrt für eine Baumbestattung.

Daher ist insbesondere auf dem Schöninger Friedhof eine Umstrukturierung erforderlich. Auf dem neuen Teil des Friedhofes nördlich des Teufelsküchengrabens werden keine neuen Grabstätten mehr vergeben. Hier finden lediglich noch Bestattungen in bereits vorhandenen Wahlgrabstätten statt. Auf dem sog. alten Friedhofsteil werden bereits ausgelaufene Quartiere mit Reihengrabstätten eingeebnet, um diese Quartiere einer anderen Nutzungsart zuzuführen. Geplant wurden hier weitere Bereiche für Baumbestattungen.

Nunmehr kam es mehrfach zu Beschwerden von Nutzungsberechtigten, dass ihre Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet werden sollen. Gem. § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung ist ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte nicht möglich. Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

Nach Auffassung der Friedhofsverwaltung können hier nicht grundsätzlich auf Wunsch der Angehörigen Ausnahmen zugelassen werden. Dies soll nur im Einzelfall möglich sein, sofern eine Verlängerung für vertretbar gehalten wird. Eine grundsätzliche Genehmigung der Verlängerungsmöglichkeit von Reihengrabstätten würde zu einer ungerechten Behandlung der Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten führen, die für den Erwerb der Wahlgrabstätte eine wesentlich höhere Gebühr im Vergleich zur Reihengrabstätte bezahlt haben und dafür ein Nutzungsrecht an der Wahlgrabstelle sowie eine Verlängerungsmöglichkeit erworben haben.

Aus Sicht der Friedhofsverwaltung könnte eine Ausnahme z.B. bei Kindergräbern zugelassen werden, deren Ruhezeit lediglich 15 Jahre beträgt, sofern die Ruhestätte zur Bewältigung dieses Schicksalsschlages weiterhin von den Angehörigen gewünscht und benötigt wird. In den übrigen Fällen kann einer Verlängerung von Reihengrabstätten vor dem Hintergrund der notwendigen Umstrukturierung der Friedhofsanlagen und einer gerechten Behandlung aller Friedhofsnutzer nicht zugestimmt werden. Sofern die Nutzungsberechtigten auf den Erhalt einer Reihengrabstätte bestehen, kann den Angehörigen die Möglichkeit einer Umbettung in eine Wahlgrabstätte angeboten werden.

Der Bürgermeister



Bäsecke